

## Hinweise für Mandanten

Sehr geehrte Damen und Herren Mandanten,

wir bedanken uns für Ihre Mandaterteilung und dürfen Sie auf folgende Punkte hinweisen:

### **1. Abrechnung erfolgt nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)**

Soweit wir keine ausdrückliche andere schriftliche Vereinbarung treffen, rechnen wir entsprechend der gesetzlichen Regelungen des RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) ab. Das RVG sieht vor, dass soweit keine anderweitige Vereinbarung zum Beispiel auf Stundenhonorarbasis geschlossen wird, die Abrechnung grundsätzlich nach Gegenstandswerten erfolgt. Den Gegenstandswert teilen wir Ihnen gerne mit, sobald Sie uns den Sachverhalt dargestellt haben.

### **2. Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung**

Soweit Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, sind wir bereit bei der Rechtsschutzversicherung die Deckungszusage einzuholen. Wir dürfen darauf hinweisen, dass viele Rechtsschutzversicherungen umfangreichen Schriftverkehr beginnen, weil sie Darlegungen und Unterlagen haben wollen. Diesen Schriftverkehr können wir nicht unentgeltlich führen, sondern müssten dafür Gebühren berechnen. Wir würden Sie im Einzelfall jedoch, ehe wir eine solche gebührenpflichtige Tätigkeit entfalten, nochmals darauf hinweisen.

### **3. Erstberatung**

Soweit sich die Tätigkeit unsererseits auf eine Erstberatung beschränkt, werden wir eine Erstberatungsgebühr in Höhe von maximal € 190,00 zzgl. 19 % Mehrwertsteuer, soweit es sich bei der Beratung um ein Problem eines Verbrauchers handelt, oder soweit es sich um ein gewerbliches Problem handelt ein Gebühr in Höhe von maximal € 250,00 zzgl. 19 % Mehrwertsteuer für die Erstberatung abrechnen.

### **4. Beratungshilfe/Prozesskostenhilfe/Verfahrenskostenhilfe**

Soweit Sie die Anwalts- oder Gerichtskosten nicht selbst bezahlen können, haben Sie eventuell Anspruch auf Beratungshilfe oder Prozesskostenhilfe. Bei Beratungshilfe müssen Sie uns einen Beratungshilfeschein vom Amtsgericht Ihres Wohnsitzes vorlegen, zusätzlich müssen Sie eine Selbstbeteiligung € 10,00 zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer insgesamt somit € 11,90 bezahlen.

### **5. Klagen vor dem Arbeitsgericht**

Soweit Sie einen arbeitsrechtlichen Anspruch haben und dieser vor dem Arbeitsgericht einzuklagen ist, weisen wir daraufhin, dass es in erster Instanz auch wenn Sie obsiegen keine Kostenerstattung von der Gegenseite gibt. Jeder muss in der ersten Instanz seinen Rechtsanwalt selbst bezahlen, die Gerichtskosten wiederum werden nach unterliegen und obsiegen aufgeteilt.

Vorstehende Hinweise zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Vor- und Zuname

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Mandanten